



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Büro des Landrats	Datum 20.02.2026	Drucksachen-Nr. <b>2026/031</b>
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	02.03.2026
Kreistag	öffentlich	16.03.2026

**Tagesordnungspunkt 2**

**Änderung der Hauptsatzung;  
Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**

**Beschlussvorschlag**

- 1. Den im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz wird zugestimmt.**
- 2. Der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz wird gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage zugestimmt.**

## **Historie und Sachverhalt**

Die Hauptsatzung des Landkreises Konstanz wurde letztmalig mit Beschluss des Kreistags vom 22. Juli 2024 neu gefasst. In der derzeit gültigen Fassung ist keine ausdrückliche Regelung enthalten, die den Landrat von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

In § 181 BGB ist die Erlaubnis eines Inlichgeschäfts und einer Mehrfachvertretung geregelt. Die Mehrfachvertretung ist in der Praxis für verschiedene Fachämter, wie zum Beispiel das Straßenbauamt bei Grundstücksgeschäften, von Bedeutung.

Sobald eine Vertragspartei mit der Vertretung des Vertragspartners beauftragt ist und dabei auf beiden Seiten tätig wird, ist eine Befreiung nach § 181 BGB für die handelnde, vertretende Person erforderlich. In der Praxis sind solche Befreiungen fester Bestandteil von Vollmachten betreffend den Grundstückshandel. Mit der Möglichkeit einer Mehrfachvertretung verringert sich der Zeit- und Verwaltungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für das Notariat. Die Beurkundung vieler Verträge ist in einem Termin möglich. Dies kommt vor allem dem Straßenbauamt zu Gute, welches bei der Realisierung von Projekten regelmäßig Kaufverträge mit einer Vielzahl an Grundstückseigentümern schließt.

In den Vollmachten, welche Mitarbeitende des Landratsamtes zu Rechtshandlungen im Namen des Landkreises ermächtigen, ist regelmäßig schon eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten. Damit der Landrat die Mitarbeitenden des Landratsamtes wirksam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann, muss er jedoch selbst von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Hauptsatzung befreit sein. Eine solche Befreiung ist in der aktuellen Fassung nicht enthalten.

Die fehlende Befreiung des Landrats von den Beschränkungen des § 181 BGB führte in der Vergangenheit häufiger dazu, dass die Notariate oder Amtsgerichte die fehlende Befreiung in der Hauptsatzung bemängelten, was wiederum zu einem Verwaltungsmehraufwand führte.

Es ist deshalb für eine verwaltungsökonomischen Handlungsweise empfehlenswert, den Landrat in der Hauptsatzung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. In der Hauptsatzung soll, neben weiteren redaktionellen Anpassungen, in § 7 nach Absatz 3 nachfolgender Absatz 4 eingefügt werden und der jetzige Absatz 4 wird folglich zu Absatz 5 (siehe Synopse Anlage 1):

„(4) Der Landrat ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

Anlagen

Anlage 1 - Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz

Anlage 2 - Hauptsatzung des Landkreises Konstanz vom 16. März 2026

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig  laufend  mehrjährig ... EUR

...

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig  laufend  mehrjährig ... EUR

...

Nettoauswirkungen

... EUR

...

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

-